



HAUSRATVERSICHERUNG ERLÄUTERUNGEN ZU DEN LEISTUNGSPUNKTEN

Wir wollen, dass Sie verstehen, was Ihnen ein Tarif bieten kann.

Denn viele Begriffe aus der Versicherungswelt können für einen Kunden verwirrend sein und zu Missverständnissen führen. Auf den nachstehenden Seiten beschreiben wir daher die einzelnen Leistungspunkte rund um die Hausratversicherung etwas anschaulicher. Wenn trotzdem noch Fragen offen bleiben sollten, zögern Sie bitte nicht uns zu kontaktieren.

Wir sind als Ihr Ansprechpartner für alle Bereiche der Vorsorge sehr gerne für Sie da!

Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

Wurde ein Schaden durch Sie (mit-)verursacht, prüft der Versicherer, ob Sie evtl. grob fahrlässig gehandelt haben. Wenn dies der Fall ist, kann er die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens anteilig kürzen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn ein brennender Adventskranz längere Zeit unbeobachtet bleibt und daraufhin die Wohnung ausbrennt. Aber auch wenn eine Badewanne überläuft, weil Sie wegen eines Telefonates vergessen das Wasser wieder abzudrehen, kann dies als grob fahrlässig gewertet werden. Ob grobe Fahrlässigkeit vorliegt und in welcher Höhe eine Kürzung durch den Versicherer möglich ist, ist immer eine Einzelfallentscheidung. Verzichtet der Versicherer auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit, kann der Versicherer nur noch wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles die Leistung verweigern.

Grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten

Versicherer kalkulieren ihre Tarife nach der Berechenbarkeit eines Schadensrisikos. Ändern sich die Rahmenbedingungen, ändert sich auch das Risiko. Damit der Versicherer jederzeit über die Risikohöhe informiert bleibt, werden mit dem Versicherungsnehmer sogenannte Obliegenheiten vereinbart. In der Hausratversicherung sind dies z.B. Anzeigepflichten (z.B. wenn ein Gerüst am Haus installiert wird, da dies das Einbruch-Risiko erhöht), Sicherheitsvorschriften (z.B. sämtliche gesetzliche und behördliche Vorschriften müssen beachtet werden) oder auch Verhaltensvorschriften im Schadenfall (z.B. polizeiliche Anzeige eines Einbruchs, Aufbewahrung von beschädigten Gegenständen, usw.). Ein Verstoß gegen derartige Obliegenheiten kann zur Kündigung und/oder Leistungsfreiheit des Versicherers führen, sofern der Verstoß grob fahrlässig erfolgt ist. Verzichtet der Versicherer auf dieses Recht, kann nur eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung zur Leistungsfreiheit und/oder Kündigung führen.

Unterversicherungsverzicht

Die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme entspricht der maximalen Entschädigung im Totalschadenfall. Daher sollte die Versicherungssumme auch dem tatsächlichen Versicherungswert (also der Summe Ihrer Hausratgegenstände zum Neuwert) entsprechen. Ist der tatsächliche Wert des Hausrates größer als die vereinbarte Summe, spricht man von einer Unterversicherung. Diese Unterversicherung wird dann im Schadenfall entsprechend anteilig auf die Schadenzahlung angerechnet. Beispiel: Die Versicherungssumme wurde mit 100.000 Euro vereinbart. Der tatsächliche Neuwert des Hausrates beträgt 150.000 Euro. Damit beträgt die Versicherungssumme nur 2/3 der eigentlich benötigten Versicherungssumme (also dem Versicherungswert von 150.000 Euro). Somit wird auch jeder Schaden nur zu 2/3 erstattet. Ein Schaden in Höhe von 15.000 Euro



wird also nur mit 10.000 Euro erstattet. Um die Folgen dieser „Fehleinschätzung der Versicherungssumme“ zu vermeiden, gewähren Versicherer unter bestimmten Voraussetzungen einen Verzicht auf die Prüfung der Unterversicherung.

Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Oft besteht bereits eine Hausratversicherung, die aber geringere Versicherungssummen oder auch weniger Deckungserweiterungen (Konditionen) bietet. Der neue Vertrag wird in aller Regel erst zum Ablauf der bestehenden Versicherung abgeschlossen und wirksam. Ansonsten läge eine Doppelversicherung vor und es würde dadurch auch zu einer doppelten Prämienbelastung kommen. Um dies zu vermeiden und um Ihnen trotzdem rasch den verbesserten Versicherungsschutz zu bieten, werden Summen- und Konditionsdifferenzdeckungen angeboten. So werden Schäden, die von der bestehenden Versicherung abgedeckt sind, bis zum Vertragsende über diese Versicherung reguliert. Tritt aber ein Schaden auf, der nur oder zumindest stellenweise nur über die neue Hausratversicherung versichert ist, übernimmt die neue Versicherung den Schaden – obwohl der wirkliche Vertragsbeginn erst in der Zukunft liegt. Sie übernimmt also die Differenz des neuen zum alten Vertrag.

Leistungsupgrade

Im Laufe der Zeit ändern und verbessern sich die Vertragsbedingungen. Durch die Mitversicherung der Bedingungsweiterentwicklung (Leistungsupgrade) profitieren vor allem Sie, denn dadurch unterliegt Ihr Vertrag immer den aktuellsten Bedingungen. Werden die Bedingungen zu Ihrem Vorteil geändert, so gelten die neuen Bedingungen auch für Ihren Vertrag, soweit Sie einer etwaigen damit verbundenen Beitragserhöhung nicht widersprechen.

Vorversicherung-Besserstellungsklausel

Beim Wechsel einer Versicherung gibt es einiges zu beachten – mit dieser Klausel stellen Sie sich nicht schlechter als bisher! Konkret bedeutet dies: Ist eine Leistung Schadenfall des neuen Vertrages schlechter, als diese im direkten Vorvertrag gewesen ist, so ersetzt der Versicherer nach den Bedingungen des Vorversicherers.

Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat

Egal ob es sich um eine Sachbeschädigung, einen (Trick-) Diebstahl, Vandalismus, Unterschlagung oder eine andere Straftat handelt: Wird dadurch ihr Hausrat zerstört, beschädigt oder kommt er abhanden, können Sie vom Versicherer eine Leistung verlangen. So ist z.B. der berühmte Handtaschendiebstahl auch mitversichert. Für diese sehr weitreichende Klausel ist es jedoch unbedingt notwendig, dass Sie die Straftat polizeilich anzeigen! Die bloße Behauptung gegenüber dem Versicherer, dass z.B. Ihr Handy gestohlen wurde, ist nicht ausreichend!



Schäden durch Verkehrs- bzw. Transportmittelunfall

Auch in Ihrem Auto, im Taxi oder einem sonstigen Transportmittel führen Sie Hausratgegenstände mit sich. Neben Ihrer Kleidung kann das z.B. Ihr Handy, Ihr Laptop, Ihre Handtasche, Ihr Geldbeutel, Ihr weiteres Reisegepäck usw. sein. Und diese Gegenstände können bei einem Unfall natürlich auch beschädigt werden oder abhanden kommen.

Rückreise- / Reiseabbruchkosten

Auch wenn Sie im Urlaub sind, kann Ihr Hausrat beschädigt werden. Sei es durch einen übergreifenden Brand im Nachbarhaus, einen Rohrbruch in der Wohnung oder auch einen Einbruchdiebstahl. Nur wenigen gelingt es mit diesem Wissen am Urlaubsort zu verweilen und zu entspannen. Damit Sie sich schnell ein Bild von der Lage daheim verschaffen können und nicht zusätzlich durch ungeplante Rückreise- / Reiseabbruchkosten belastet werden, bieten viele Versicherer zwischenzeitlich entsprechende Klauseln an.

Kosten für Hotelunterbringung

Ein Leitungswasserschaden, ein Einbruch, ein Sturm oder auch ein Brand kann sehr schnell dazu führen, dass Ihre Wohnung nicht mehr bewohnbar ist und Sie sich im Hotel einquartieren müssen. Die Möglichkeit bei Freunden, Bekannten oder Nachbarn unterzukommen ist zwar in der Theorie oft gegeben, in der Praxis nagt dies jedoch oft am Nervenkostüm aller Beteiligten. Wesentlich besser lassen sich die nötigen Aufräumarbeiten in Ruhe in einem Hotel oder einer Pension planen – vor allem wenn diese Kosten dann vom Versicherer übernommen werden.

Unterbringungskosten im versicherten Schadensfall

Nicht der komplette Hausrat befindet sich ständig innerhalb Ihrer Wohnung. Gerade wenn es um Ihr Hobby und Ihre Freizeitaktivitäten geht, werden Hausratgegenstände oft außerhalb genutzt und stellenweise auch kurzfristig ausgelagert. Je nach Tarif werden Ihnen vom Versicherer unterschiedliche Zeiträume zugestanden währenddessen Ihr Hausrat auch außerhalb der Wohnung versichert ist. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Hausrat weiterhin nur gegen die vereinbarten Gefahren und unter den vereinbarten Voraussetzungen versichert ist. So sind z.B. Gartenmöbel außerhalb von Gebäuden nicht gegen Sturmschäden versichert.

Erweiterung beruflicher Hausrat auf sämtliche Sachen (inkl. Handelsware)

Üblicherweise gelten Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, als mitversichert. Nicht mitversichert ist hierbei Handelsware. Dieser Ausschluss kann stellenweise jedoch wieder aufgehoben werden, sodass auch Handelsware mitversichert ist.



Deckungserweiterungen Wertsachen

Zu den Wertsachen zählen unter anderem: Bargeld, Geldkarten, Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken und sonstige Sammlungen, Edelmetalle, Kunstgegenstände, Antiquitäten, usw. Zwar wird ein gewisser Wertsachenanteil für jeden Hausrat angenommen (üblich ist eine maximale Entschädigungsgrenze von 20%), ein höherer Wertsachenanteil muss jedoch auch mit einer entsprechend höheren Entschädigungsgrenze abgesichert werden. Je nach Gesamtwert lassen sich separate Sicherungen mit dem Versicherer vereinbaren. Bitte beachten Sie außerdem, dass, neben der meist prozentualen Entschädigungsgrenze für Wertsachen, auch für bestimmte Positionen (z.B. Bargeld, Sparbücher, Edelmetalle, usw.) nochmals separate Entschädigungsgrenzen gelten.

Überspannungsschäden durch Blitz

Überspannungsschäden durch Blitz verursachen oft an mehreren Geräten (z.B. Fernseher, PC, Telefone, Backofen, usw.) gleichzeitig einen irreparablen Schaden. Voraussetzung für eine Leistung ist, dass die Überspannung tatsächlich durch einen Blitz entstanden ist. Schwankungen im Stromnetz (z.B. verursacht durch den Stromanbieter) und damit verbundene Überspannungsschäden sind nicht von dieser Klausel erfasst. Im Schadenfall ist es daher wichtig, den Tag des Gewitters anzugeben - nur dann kann die Versicherung auch korrekt prüfen.

Nutzwärmeschäden

Beim Nutzwärmeschaden wird der Hausratgegenstand bewusst einer Wärmequelle ausgesetzt (z.B. Kleidung, die zum Trocknen auf den Ofen gelegt) und versehentlich beschädigt. Da bei diesem Vorgang kein bedingungsgemäßer Brand (u.a. keine Flammenbildung, kein Ausbreiten des Feuers) ursächlich für den Schaden sind, wird für derartige Schäden der Einschluss von Nutzwärmeschäden nötig.

Seng- Schmor-, Rauch- und Rußschäden

Diese Schäden tauchen häufig als Folge eines Brandes auf. In diesem Fall sind sie auch unproblematisch als Folgeschäden mitversichert. Für einen Brand im versicherungsrechtlichen Sinne müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen vorliegen (sichtbare Flammenbildung, entsteht ohne eigenen Herd oder hat diesen verlassen und breitet sich aus eigener Kraft aus). Typisches Beispiel eines Sengschadens ist daher die glühende Zigarette, die ein Loch in die Couch brennt (keine Flammenbildung, keine Ausbreitung). Ein Schmorschaden ist häufig in elektrischen Geräten zu finden, bei denen die Elektroleitungen zu stark erhitzen. Rauch und Rußschäden sind oft Folge dieser nicht versicherten Seng und Schmorschäden. Da die Schadenursache nicht versichert ist, ist auch die Folge (Rauch und Ruß) nicht versichert, sofern nicht die entsprechende Klausel vereinbart wurde.

Fahrraddiebstahl

In der Hausratversicherung ist grundsätzlich das Risiko eines Einbruch-Diebstahls versichert. Für einen Einbruch-Diebstahl muss jedoch in ein Gebäude eingebrochen werden. Da sich Fahrräder jedoch oft auch außerhalb



von Gebäuden befinden, trifft bei der Entwendung der Einbruch-Diebstahlbegriff nicht zu. Daher können Fahrräder separat gegen den einfachen Diebstahl versichert werden. Die Fahrräder müssen selbstverständlich abgesperrt sein. In diesem Zusammenhang muss auch die sogenannte „Nachtzeitklausel“ erläutert werden: Ist die Nachtzeitklausel vereinbart, gilt der Versicherungsschutz nur, wenn sich der Diebstahl in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr ereignet. Während der „Nacht“ besteht also kein Versicherungsschutz, wenn die Nachtzeitklausel nicht gestrichen wird.

Einfacher Diebstahl (Trickdiebstahl)

Beim Trickdiebstahl wird das Opfer abgelenkt und bestohlen. Es findet keine Gewaltanwendung statt (dies wäre als Raub in den Standardbedingungen bereits mitversichert) und es wird nicht in ein Gebäude oder in ein Behältnis in einem Gebäude eingebrochen (auch dies wäre als Einbruch-Diebstahl bereits in den Standardbedingungen mitversichert). Daher ist der Trickdiebstahl (oder auch einfacher Diebstahl) nur versichert, wenn er gesondert vereinbart ist.

Diebstahl aus Kraftfahrzeugen

Auch hier ist das Grundproblem, dass der Diebstahl von Hausratgegenständen aus Fahrzeugen nicht unter die Definition eines Einbruch-Diebstahls fällt. Für den Einbruch-Diebstahl ist das Eindringen in ein Gebäude Voraussetzung. Ein Kfz ist jedoch kein Gebäude und daher wird eine spezielle Deckungserweiterung benötigt, wenn man Ersatz für den Diebstahl von Hausratgegenständen aus dem Kfz wünscht.

Diebstahl aus Wasserfahrzeugen, Schiffskabinen und Zugabteilen

In Erweiterung zu Diebstählen aus Kraftfahrzeugen wird hier auch dann geleistet, wenn Hausratgegenstände aus Wasserfahrzeugen, Schiffskabinen und Zugabteilen gestohlen werden – beachten Sie jedoch die Einschränkungen insbesondere für Wertgegenstände und Elektronik!

Einfacher Diebstahl von Sachen auf dem Versicherungsgrundstück

Auch hier ist das Problem der nicht erfüllte Begriff des Einbruch-Diebstahls (kein Einbruch in ein Gebäude), denn Gartenmöbel, Kinderwagen, Wäsche auf der Leine, usw. sind frei zugänglich und können relativ einfach weggenommen werden. Da jedoch immer stärker ein Trend zu hochwertigen Gartenmöbeln stattfindet, werden auch immer mehr derartige Diebstähle verübt.

Schlossänderungskosten bei einfachem Diebstahl von Schlüsseln

Der Diebstahl von Schlüsseln ist oft ein „Nebeneffekt“ von z.B. Handtaschendiebstählen oder Kfz-Diebstählen. Zwar ist der Täter meist nicht an Ihren Wohnungsschlüsseln interessiert, trotzdem bleibt ein gewisses Restrisiko und vor allem ein sehr ungutes Gefühl. Da es sich bei den genannten Beispielen nicht um Einbruch-Diebstahl handelt, werden die nötigen Schlossänderungskosten auch nicht als Folgekosten ersetzt, sofern nicht eine entsprechende Deckungserweiterung vereinbart wurde.



Verlust von Wasser oder Gas infolge von Rohrbruch

Über die Gefahr „Leitungswasser“ werden Schäden an den Hausratgegenständen ersetzt, die durch die Einwirkung von Leitungswasser entstehen. Ein unbemerkter Rohrbruch kann jedoch neben den „Nässeschäden“ auch einen nicht unerheblichen Wasserverbrauch bedeuten, der selbstverständlich bezahlt werden will. Diese Kosten können Teil der Entschädigung der Hausratversicherung sein.

Wasser aus Aquarien, Wasserbetten oder ähnlichen Sachen ist Leitungswasser gleichgestellt

Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitung der Wasserrohre z.B. durch einen Rohrbruch austritt. Aber auch in Aquarien und Wasserbetten usw. befinden sich große Mengen Wasser, die zwar nicht unter den Leitungswasserbegriff fallen, aber trotzdem enormen Schaden verursachen können. Zusätzlich ist das Wasser meist durch Chemikalien (Wasserbett) oder Steine und Pflanzen (Aquarium) verunreinigt, was zu einem erhöhten Reinigungsaufwand von Teppichböden und anderen Hausratgegenständen führt.

Sturm ab Windstärke 8

Von einem Sturm spricht man in der Versicherungssprache erst, wenn nachweislich eine Windstärke von mindestens 8 auf der Beaufort-Skala erreicht wird – also ab gut 63 km/h. Einige Versicherer verzichten mittlerweile auf diese Begrenzung und leisten auch ohne eine Mindestwindstärke.

Sturmschäden auf dem versicherten Grundstück

Bei Sturmschäden gilt normalerweise Hausrat nur versichert, sofern sich dieser am sogenannten Versicherungsort befindet - also innerhalb der Wohnung. Für Gartenmöbel, Wäschespinnen und ähnliches im Garten greift nach einem Sturmschaden die Versicherung nicht, außer diese werden explizit im Versicherungsschutz genannt.

Rückstau

Bei Starkregen (oder Ausuferung oberirdischer Gewässer) kann es vorkommen, dass das überschüssige Wasser von der Kanalisation nicht abgeführt werden kann. Es staut sich dann in der Kanalisation zurück und drückt über die Abwasserleitungen in die Gebäude herein. Die Folge sind überlaufende Toiletten und Kellerabflüsse.

Aquarien/Terrarien

Aquarien und Terrarien sind üblicherweise nicht vom Versicherungsschutz der Glasbruchversicherung erfasst. Über die entsprechende Klausel können Sie jedoch auch für diese oft hochwertigen Glasscheiben Versicherungsschutz beantragen.



Glaskeramikkochflächen

Auch Glaskeramikkochflächen sind nur über eine spezielle Vereinbarung von der Glasbruchversicherung erfasst. Hier ist jedoch nochmals speziell zu prüfen, ob nur die Glasscheibe versichert ist, oder auch die Elektronik.

Kunststoffscheiben

Die Absicherung der Bruchschäden an Kunststoffscheiben spielt schon immer eine wichtige Rolle. Egal ob in Türen, Wintergärten, Wetter-schutzvorbauten und Duschkabinen in und um das Gebäude sind sie oft zu sehen. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen allerdings alle einfachen Hohlgläser, wie zum Beispiel Trinkgläser etc..

Glasbausteine

Glasbausteine werden überall dort eingesetzt, wo man einen zusätzlichen Lichteinfall wünscht. Typische Einsatzbereiche sind das Treppen-haus, der Flur, die Küche, als Raumteiler oder für Duschtrennungen. Zu beachten ist das die Bruchschäden, an den aufwendig eingearbeitet Glasbausteinen, nur durch den Einschluss in der Glasversicherung abgedeckt sind.

Blinde bzw. undichte Mehrscheiben-Isolierverglasungen

Energetische Einspareffekte haben im Laufe der Jahre dazu geführt, dass Fensterscheiben nicht mehr nur aus einer Glasscheibe bestehen, sondern dort mehrere Scheiben zusammengefügt werden. Zwischen den Glasscheiben befindet sich z.B. Kunststofffolien, Kleber oder auch Gase. Dringt hier durch undichte Randverbindungen Feuchtigkeit bzw. Sauerstoff ein, kann es sein, dass diese Scheiben „blind werden“ – diese also nicht mehr durchsichtig sind. Dies stellt zumeist keinen versicherten Schaden in der Glasversicherung dar.

Muschelausbrüche

Muschelausbrüche sind reine Kantenbeschädigungen an Glasscheiben. Auch dies stellt zumeist keinen versicherten Schaden in der Glasversicherung dar.

Die hier aufgeführten Erläuterungen zu den Leistungspunkten der verschiedenen Tarife soll ausschließlich dem besseren Verständnis dienen. Sie stellt keinesfalls eine abschließende Leistungsübersicht dar. Die konkreten Versicherungsbedingungen führen die Leistungen vollständig auf. Für Fehler oder zwischenzeitliche Änderungen wird keine Haftung übernommen.